

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Engineering Science
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Engineering Science – SPO-ES)**

Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 95 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Engineering Science.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Der Studiengang qualifiziert zu einer verantwortungsvollen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mit interdisziplinären, internationalen und interkulturellen Kompetenzen. ²Durch praxisorientierte und wissenschaftsbasierte Lehre werden die Studierenden befähigt, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftliche Kenntnisse selbstständig anzuwenden. ³Das Curriculum umfasst eine breite Grundlagenausbildung sowie Vertiefungen in technischen und wirtschaftlichen Schwerpunkten, um die Studierenden auf vielfältige Berufsmöglichkeiten und die Bewältigung komplexer Herausforderungen in einem globalen Umfeld vorzubereiten.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft methodisch zu analysieren, systematisch und logisch aufzubereiten sowie adäquat darzustellen. ²Sie sind zur Konzipierung, Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Prozesse befähigt und verfügen über interkulturelle Kompetenzen, um effektiv in internationalen Teams zu arbeiten. ³Durch ihre sprachlichen Fähigkeiten ist eine erfolgreiche Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sichergestellt.

(3) ¹Das Studium kann als duales ausbildungsintegrierendes oder duales praxisintegrierendes Studium absolviert werden. ²Dual Studierende erreichen das Studienziel zum Teil auf eine besonders anwendungsorientierte Weise und erweitern die mit dem Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

§ 4

Aufbau des Studiums, spezifischer Exmatrikulationsgrund

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Studiums in seinen Grundzügen dar.

Studienabschnitt	Zeitraum
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	3. bis 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

³Im Einzelnen kann der planmäßige Studienverlauf dem Modulhandbuch entnommen werden.

(2) ¹Im ersten Studiensemester werden alle Lehrveranstaltungen unter Einsatz digitaler Technologien virtuell durchgeführt. ²Die entsprechenden Prüfungen finden gegen Ende des Semesters in Hof statt. ³Dabei sind mindestens fünf Prüfungen anzutreten. ⁴Vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 müssen insbesondere beide Prüfungen im Modul „Deutsch als Fremdsprache A2 EngSc, Arbeiten in Deutschland“ angetreten werden. ⁴Erfüllen Studierende die Anforderungen der Sätze 3 und 4 nicht, wird vermutet, dass sie zu einem ordnungsgemäßen Studium nicht bereit oder außerstande sind. ⁵Studierende, welche die Vermutung nach Satz 4 nicht widerlegen, können exmatrikuliert werden.

§ 5

Module, Leistungspunkte

(1) ¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung sind Module im Umfang von 210 Leistungspunkten abzuschließen. ²Im Einzelnen wird auf die Anlage sowie die §§ 6 bis 11 verwiesen. ³Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Bestimmungen darüber, wie in den einschlägigen Modulen eine besondere Theorie-Praxis-Verzahnung für dual Studierende stattfindet.

§ 6

Fachbezogene Wahlpflichtmodule (FWPM)

¹FWPM dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Ingenieurwissenschaften von besonderer Aktualität. ²Die im jeweiligen Semester von der Fakultät Ingenieurwissenschaften angebotenen FWPM werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt.

§ 7

Allgemeines Wahlpflichtmodul (AWPM)

(1) ¹In AWPM erweitern die Studierenden ihren Verständnishorizont unter Aspekten anderer Fachrichtungen. ²Anstelle eines AWPM im Umfang von fünf Leistungspunkten können auch mehrere Module dieser Art abgeschlossen werden, die insgesamt mindestens fünf Leistungspunkte umfassen. ³Soweit dabei mehr als fünf Leistungspunkte erworben werden, bleiben diese bei der

Anwendung der den Studiengang betreffenden Regelungen vorbehaltlich § 8 Abs. 2 Satz 5 außer Betracht.

(2) ¹Von der Fakultät Ingenieurwissenschaften eigens angebotene AWPM werden gegebenenfalls im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ²Abgesehen davon können als AWPM beim Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse sämtliche dafür bereitgestellten Module aus anderen Studiengängen der Hochschule gewählt werden. ³Dies gilt nicht für Module, die vor allem dem Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen dienen. ⁴Im Übrigen wird auf die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher verwiesen.

§ 8

Deutsch als Fremdsprache, weitere Wahlpflichtmodule

(1) ¹Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erlangt haben, schließen statt der Module „Deutsch als Fremdsprache A2 EngSc“, „Deutsch als Fremdsprache B1 EngSc“, „Deutsch als Fremdsprache B2.1 EngSc“ und „Deutsch als Fremdsprache B2.2 EngSc“ Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 ab. ²Im Übrigen treten solche Module an die Stelle der in Satz 1 genannten Module, soweit Studierende bereits über Deutschkenntnisse verfügen, die das Qualifikationsziel eines oder mehrerer dieser Module bilden.

(2) ¹Anstelle nach Abs. 1 entfallender Module können vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebots und nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnungen AWPM im Sinne des § 7 abgeschlossen werden. ²Dasselbe gilt für Module des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz. ³Satz 2 gilt nicht, soweit Studierende bereits über Sprachkenntnisse verfügen, die das Qualifikationsziel des betreffenden Moduls bilden. ⁴In diesem Fall können sie Module wählen, welche unmittelbar auf ihren jeweiligen Vorkenntnissen aufbauen. ⁵Die mit dem Abschluss von Modulen nach diesem Absatz insgesamt erworbenen Leistungspunkte werden bei der Anwendung der den Studiengang betreffenden Regelungen insoweit berücksichtigt, als sie auch durch die nach Abs. 1 entfallenen Module erworben worden wären.

(3) ¹Die Studierenden haben gegenüber der Prüfungskommission das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen oder ihre individuellen Deutschkenntnisse sowie in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bis 4 auch ihre einschlägigen sonstigen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Soweit Sprachkenntnisse nicht innerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, kann die Prüfungskommission verlangen, dass diese durch einen vom Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz durchgeführten Einstufungstest nachgewiesen werden.

§ 9

Praxissemester und Bachelorarbeit

(1) ¹Das Praxissemester umfasst zwei berufspraktische Module, die durch ein modulübergreifendes Praktikum miteinander verbunden sind. ²Im Rahmen des Praktikums bearbeiten die Studierenden konkrete betriebliche Problemstellungen oder Forschungsaufgaben und fertigen so insbesondere auch die Bachelorarbeit an. ³Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(2) ¹Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. ²Die Ableistung des Praktikums ist durch

einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht.

(3) Bei dual Studierenden wird das Praxissemester in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Bachelorarbeit außerhalb des Praktikums angefertigt oder das Praktikum nicht zusammenhängend abgeleistet wird, wenn die Erreichung der Qualifikationsziele des Praxissemesters gleichwohl gesichert ist. ²Sie kann ihre Entscheidung mit entsprechenden Maßgaben zur Ausgestaltung des Praktikums oder zum Thema der Bachelorarbeit versehen.

(5) Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) ¹Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls „Deutsch als Fremdsprache B2.1 EngSc“ hat nur, wer nachweislich bei jeweils 75 % der Lehrveranstaltungen der Module „Deutsch als Fremdsprache A2 EngSc, Arbeiten in Deutschland“ und „Deutsch als Fremdsprache B1 EngSc“ anwesend war. ²An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls „Deutsch als Fremdsprache B2.2 EngSc“ darf nur teilnehmen, wer nachweislich bei 75 % der Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutsch als Fremdsprache B2.1 EngSc“ anwesend war. ³Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit Studierende gegenüber der Prüfungskommission nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die das Qualifikationsziel eines Moduls bilden, auf welches sich der betreffende Teilnahmenachweis ansonsten beziehen müsste; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von Modulen der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen von Wahlpflichtmodulen, die auf Deutsch durchgeführt werden, setzt den Abschluss des Moduls „Deutsch als Fremdsprache B2.2 EngSc“ voraus, sofern dieses für die betreffenden Studierenden nicht gemäß § 8 Abs. 1 entfällt.

(4) ¹Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Praktikum) und den Prüfungen der Module des Praxissemesters setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des Grundlagenbereichs und den Erwerb von mindestens 110 Leistungspunkten in den Modulen des Kern- und Spezialisierungsbereichs voraus. ²Vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 müssen insbesondere die Module „Deutsch als Fremdsprache B2.1 EngSc“ und „Deutsch als Fremdsprache B2.2 EngSc“ abgeschlossen worden sein.

§ 11

Dritte Wiederholungsprüfungen

¹In einem Modul steht den Studierenden nach Maßgabe der folgenden Sätze eine dritte Wiederholungsprüfung zu. ²Diese wird stets in Form einer mündlichen Prüfung mit einer

Prüfungsdauer von 30 Minuten durchgeführt und kann nicht besser als mit der Note „4,0“ bewertet werden. ³In welchem Modul Studierende von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. ⁴Die Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass insoweit sowohl die zu wiederholende Prüfung als auch die erste und zweite Wiederholungsprüfung nicht nur im Rechtssinne, sondern tatsächlich abgelegt wurden. ⁵Die dritte Wiederholungsprüfung kann nur in dem auf die Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung unmittelbar folgenden Semester abgelegt werden. ⁶Sie findet regelmäßig in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit dieses Semesters statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2025.

Hof, den 22. April 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 22. April 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2025.

Anlage (zu § 5 Satz 2)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-nummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungs-vorleistungen	Leistungs-punkte
	Ingenieur- und angewandte Naturwissenschaften						
1432E	Environmental Engineering	E	SU	4	PfP		5
0016E	Mechanics	E	V, Ü	4	schrP90 oder PfP		5
0010E	Material Science	E	SU, Pr	5	schrP90 oder PfP	TN	5
0002E	Electrical Engineering	E	SU, Pr	4	schrP90 oder PfP		5
0008E	Mathematics I	E	V, Ü	4	schrP90		5
0007E	Statistics	E	V, Ü	4	schP90		5
0299E	Computational Science for Practioners	E	SU	6	PfP		5
	Sprache & Softskills						
1507D	Deutsch als Fremdsprache A2 EngSc, Arbeiten in Deutschland	D	SU	10	schrP90, mdlP	TN	10
1508D	Deutsch als Fremdsprache B1 EngSc	D	SU	8	schrP90, mdlP	TN	10
0011E	Business Management	E	V	4	schrP90		5
							60

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-nummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Major Engineering Science						
1445E	Mathematics II	E	V, Ü	4	schrP90		5
1472E	Kinematics & Dynamics	E	V	4	schrP90		5
1446E	Thermo Dynamics & Fluid Mechanics	E	V	4	schrP90		5
1474E	Manufacturing Technology	E	SU, Pr, Ex	4	PfP	TN	5
1500E	International Accounting	E	V	4	schrP90 oder PfP		5
1481E	Supply Chain Management	E	V	4	schrP90		5
1476E	Automation & Robotics	E	SU	4	schrP90 oder PfP		5
1499E	Corporate Finance	E	V	4	schrP90 oder PfP		5
1482E	Mechanical Engineering	E	SU, Pr	4	schrP90 oder PfP	TN	5
0014E	CAD-Design	E	V, Ü	6	schrP90, StA		5
	Sprache						
1509D	Deutsch als Fremdsprache B2.1 EngSc	D	SU	4	schrP90, mdlP	TN	5
1510D	Deutsch als Fremdsprache B2.2 EngSc	D	SU	4	schrP90, mdlP	TN	5
							60

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-nummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Pflichtmodule						
0015E	Quality Management	E	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	5
1371E	Metrology & Sensors	E	V, Pr	4	schrP90	TN	5
	Wahlpflichtmodule						
1511D/E	Fachbezogene Wahlpflichtmodule (siehe § 6)	nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (siehe § 6 Satz 2)					45
1512D/E	Allgemeine(s) Wahlpflichtmodul(e) (siehe § 7)	nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (siehe § 7 Abs. 2 Satz 1 und 4)					5
							60

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-nummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
1513D/E	Praxisseminar	D oder E	Pr		Präs mit KP oder PrjA mit Präs	TN (siehe § 9 Abs. 2)	18
1514D/E	Bachelorarbeit	D oder E			BA mit Präs		12
							30

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
D	Deutsch
E	Englisch
Ex	Exkursion
KP	Konzeptpapier
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum

Präs	Präsentation
PrjA	Projektarbeit
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung